

## Gute Praxis zum Ausbau der Windenergie

### Maßnahmen zur Beschleunigung des Genehmigungsverfahrens in Bayern

Das von der Bayerischen Staatsregierung beschlossene Energiekonzept „Energie Innovativ“ sieht unter anderem die Darstellung von konfliktarmen Windenergieflächen vor, um den Anteil der Windenergie am Stromverbrauch Bayerns bis 2021 auf 6-10 Prozent anzuheben. Als Hilfestellung für die Anlagen-Genehmigung sollen zwei Dokumente dienen:

- der **Windenergieerlass** „Hinweise zur Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen“, der vor allem den Kommunen und Genehmigungsbehörden als Orientierungshilfe für Windenergievorhaben dienen soll sowie
- die „**Gebietskulisse Windkraft**“ des Landesamtes für Umwelt (LfU), welche als Planungshilfe für die Kommunen und regionalen Planungsverbände erstellt wird. In der Gebietskulisse werden konfliktarme Flächen mit ausreichendem Winddargebot erfasst. Im Regelfall stehen hier immissionsschutzrechtliche und naturschutzfachliche Belange der Realisierung nicht entgegen.

Im Windenergieerlass werden z.B. die Belange der Raumordnung, des Baurechts, des Immissionsschutzes, des Natur- und Artenschutzes sowie des Luftverkehrs berücksichtigt und Hinweise zur Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen formuliert.

- Dabei werden unter anderem bisher geltende naturschutzfachliche Tabubereiche teilweise in „sensibel zu behandelnde Gebiete“ umgewandelt, in denen die Errichtung von Windkraftanlagen, unter Berücksichtigung des Einzelfalls, möglich ist (z.B. Flora-Fauna-Habitat-Gebiete, Pflegezonen von Biosphärenreservaten, Landschaftsschutzgebiete). Dadurch sollen **naturschutzfachliche Tabuflächen von etwa 37 auf 10 Prozent der bayerischen Landesfläche reduziert werden.**

Im Ergebnis sollen die **Genehmigungsverfahren in Bayern auf etwa drei Monate verkürzt** werden. Dies soll hauptsächlich durch die "Gebietskulisse Windkraft", aber auch dadurch ermöglicht werden, dass

- bei ausreichend großem Abstand zu Wohngebieten zum Beispiel auf die Einholung von Schallschutzgutachten verzichtet werden kann, da über eine ausreichende Entfernung zu Siedlungen eine Störung der Bevölkerung ausgeschlossen werden kann.
- Beim Artenschutz werden die Untersuchungen auf sensible Arten bezüglich der Windenergie beschränkt und nur solche berücksichtigt, die im jeweiligen Gebiet auch nachweislich vorkommen. Hierzu hat das Landesamt für Umwelt eine Arbeitshilfe zur Ermittlung prüfungsrelevanter Arten erstellt (<http://www.lfu.bayern.de/natur/sap/index.htm>).
- Für mögliche erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes im Rahmen der Eingriffsregelung ist grundsätzlich Ersatzgeld anstatt einer realen Kompensation zu leisten.